

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Hannover		
Ggf. Standort			
Studiengang	Bank- und Versicherungswesen		
Abschlussbezeichnung	B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1-3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2012/2013 bis WiSe 2020/2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Nina Soroka
Akkreditierungsbericht vom	27.01.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums6

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....8

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....9

5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....9

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....10

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....11

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)12

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)12

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien13

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....13

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....13

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....13

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....16

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)16

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....18

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....19

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....20

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....21

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)23

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)26

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....28

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....30

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)31

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....33

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)35

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....35

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)35

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)35

III Begutachtungsverfahren36

1 Allgemeine Hinweise36

2 Rechtliche Grundlagen36

3 Gutachtergremium36

IV Datenblatt37

1 Daten zum Studiengang.....37

2 Daten zur Akkreditierung40

V Glossar41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) wurde im Jahr 2001 als „weiterführender Diplom-Studiengang“ unter dem Namen „Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken und Versicherungen“ nach § 6 des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes eingeführt. Ziel war es, leistungsstarken und förderungswürdigen Absolventinnen und Absolventen der niedersächsischen Sparkassenakademie mit einem weiterführenden Fachhochschulstudiengang einen Diplomgrad zu ermöglichen. Im Rahmen des damals insgesamt achtsemestrigen Diplomstudiengangs wurden aus dem Sparkassenbetriebswirtsabschluss heraus fünf Theorie- und ein Praxissemester auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, und um zwei Fachhochschulsemester komplettiert. Im Zuge der Umstellung auf das Bachelorsystem konnten (trotz unveränderter Lehrleistung der Sparkassenbetriebswirtsausbildung) nur noch drei Semester im Umfang von 90 ECTS-Punkten anerkannt werden, und der Lehranteil der Hochschule wurde auf 90 ECTS-Punkte erhöht. Die Gesamtstudiendauer reduzierte sich auf nunmehr sechs Semester.

Der Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) ist in die Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover eingebettet. Der Studiengang richtet sich an besonders förderungswürdige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Sparkassen-Finanzgruppe, die an der Sparkassenakademie ein betriebs- und bankfachliches, berufsakademisches Studium absolviert haben. Die verwendeten Module sind bis auf eines (i.e. „Bachelor-Seminar“) vollständig dem überwiegend seminaristisch konzipierten zweiten Studienabschnitt des grundständigen Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) entnommen.

Die Hochschule Hannover beschreibt ihr Leitbild als das einer regional verankerten, international ausgerichteten Hochschule mit einem breit gefächerten Angebot aus den Bereichen Ingenieur-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften, Sozialwesen sowie Informatik und Gestaltung. Sie verfolgt hohe Qualitätsansprüche in Bezug auf die Lehre, wobei die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen als Ergebnis einer wissenschaftlich fundierten Qualifizierung fächer- und studienangübergreifend das elementare Qualitätsmerkmal darstellt. Die Kooperation mit der niedersächsischen Sparkassenakademie und den 39 dahinter stehenden Sparkassen, mit über 19.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, entspricht dem regional verankerten Leitbild. Für die Sparkassenstudierenden steht die Akademisierung zwecks zukunftsorientierter Beschäftigungssicherung im Vordergrund. Sie streben künftige Tätigkeiten z.B. im Controlling, der Revision, dem Vorstandsstab dem gehobenen Firmenkundengeschäft, der Objektfinanzierung und Versicherungsvermittlung. Sie erwerben auch international ausgerichtete Lehrinhalte in oft interdisziplinär zusammengesetzten Lerngruppen.

Sparkassenstudierende verfügen bereits zu Studienbeginn über umfassende bankwirtschaftliche und begrenzte versicherungswirtschaftliche Kenntnisse. Diesbezügliche branchenbezogene Module sind auf eine wissenschaftlich basierte, zügige Erweiterung mit signifikant neuen Inhalten ausgerich-

tet. Der umfassende Bereich der Wahlpflichtmodule ermöglicht zugleich vielfältige weitere Spezialisierungen. Nicht bank- und versicherungsfachliche Module bilden die intendierte Hauptzahl aller Module. Alle Module beinhalten nach einer entsprechenden Abstimmung des Lehrkörpers im Jahr 2019 auch digitale Inhalte der Arbeitswelt.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung des Studiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) hat einen sehr positiven Gesamteindruck hinterlassen.

Das Gutachtergremium stellt zusammenfassend fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert sind und den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit insbesondere in den Bereichen der Bank- und Versicherungswirtschaft aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung angemessen Rechnung tragen. Die Module des Studiengangs decken die Bereiche eines adäquaten und aktuellen Studiums im Bereich des Bank- und Versicherungswesens, in Finanzmathematik und Finanzstatistik angemessen ab, wobei die Studierenden eine fundierte, den aktuellen Hochschulstandards entsprechende wissenschaftliche Hochschulausbildung erhalten. Die formulierten Qualifikationsziele und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden verfügen aufgrund der vorliegenden Abschlüsse und der Berufserfahrung bereits über erhebliche Kompetenzen.

Das Konzept des Studiengangs ist darauf ausgerichtet, Studierenden der Sparkassenakademie in den an der Hochschule zu absolvierenden Semestern einen zunehmenden Kompetenzerwerb in neuen Inhalten des Bank- und Versicherungswesens, in Finanzmathematik und Finanzstatistik sowie im wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der besonderen Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sachgerecht und zielführend aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stellt der Studiengang durch einen durchdachten Studienverlaufsplan, der in der Regel an drei Arbeitstagen absolviert wird, und hoher Erfahrungswerte der Studiengangsleitung die Studierbarkeit in Regelstudienzeit sicher.

Darüber hinaus verfügt der Studiengang über eine angemessene personelle Ausstattung und kann das Erreichen der Studiengangsziele gewährleisten. Die Ressourcenausstattung ist auf hohem Niveau. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten und die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert gestaltet.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs sollten aus Sicht des Gutachtergremiums die wissenschafts- und forschungsbezogenen Ansätze des Fachgebiets noch stärker im Studiengang betont werden.

Schließlich ist positiv zu bewerten, dass die Hochschule Hannover über notwendige Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung ihrer Studienprogramme verfügt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt sechs Semester, wobei der Abschluss zum Sparkassenbetriebswirt mit drei Semestern (90 ECTS-Punkte) anerkannt wird (vgl. § 4 „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover“, im Weiteren Besonderen Teil der PO).

Der Studiengang wird gemäß § 4 Abs. 1 des besonderen Teils der Prüfungsordnung explizit als Vollzeitstudiengang angeboten. Es ist aber auch möglich, diesen in Teilzeit zu studieren, solange die Höchststudiendauer nicht überschritten wird.

Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Intensivstudium in Präsenz an der HS Hannover durchgeführt und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen finden im Regelfall an drei Werktagen pro Woche statt. Die Studierenden bleiben bei einem Institut der Sparkasse-Finanzgruppe angestellt und stehen ihrem Institut für eine dem Studium förderliche berufliche Tätigkeit im Umfang von zwanzig Prozent der Regelarbeitszeit zur Verfügung. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten pro Semester kann für ein Intensivstudiengang als angemessen bewertet werden (siehe Kapitel Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gemäß § 9 Besonderen Teil der PO beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit drei Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in der Ordnung über besondere Zugangs Voraussetzungen und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen an der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik - der Fachhochschule Hannover geregelt.

Bewerberinnen und Bewerber können für das Studium zugelassen werden, die

- (1) über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen und
- (2) über eine abgeschlossene Ausbildung zur Sparkassenbetriebswirtin bzw. zum Sparkassenbetriebswirt an der vom Sparkassenverband Niedersachsen getragenen Sparkassenakademie Niedersachsen mit überdurchschnittlichem Ergebnis (Notendurchschnitt) verfügen und
- (3) bei einem Institut innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe nach Maßgabe des Kooperationsvertrags zwischen dem Sparkassenverband Niedersachsen und der Fachhochschule Hannover angestellt sind und
- (4) von der Sparkassenakademie Niedersachsen dafür nach einem verbandsinternen Auswahlverfahren (Assessment Center) vorgeschlagen werden und
- (5) die Einstufungsprüfung gem. Besonderen Teil der PO für den Studiengang, Anlage B1, bestanden haben.

Entsprechend der Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung können Bewerberinnen und Bewerber anstelle der Einstufungsprüfung auch die Anerkennung des Abschlusses als Sparkassenbetriebswirt gem. § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beantragen. Zulassungsanträge sind nach Form und Frist bestimmt (§ 3 ZuIO). Die Hochschule führt ein Zulassungsverfahren mit einer Zulassungskommission durch. Die Kommission besteht aus zwei Lehrendem, zum einem dem Studiengangsleiter, zum anderen einem zugleich als Lehrbeauftragtem tätigem Vertreter der Sparkassenakademie.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) können auf Wunsch im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) (210 ECTS-Punkte) weiter studieren und erlangen dann alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Unternehmensentwicklung“ (M.Sc.). Alternativ können Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) unmittelbar in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Nachhaltiges Energiedesign“ (M.Eng.) wechseln und im Anschluss danach qualifizierte Aufgaben in der Immobilienversicherung und Immobilienfinanzierung übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Ein Musterdokument entspricht der aktuellen Fassung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- einen dreisemestrigen, anerkannten ersten Studienabschnitt, der mit der Einstufungsprüfung abschließt, und
- einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 ECTS-Punkte, auf den zweiten Studienabschnitt ebenfalls 90 ECTS-Punkte. Das zweiten Studienabschnitt beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 54 ECTS-Punkte im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 8 Module inklusive Bachelorarbeit)
- 24 ECTS-Punkte im Bereich Schwerpunkte (2 Schwerpunkte zu je 2 x 6 ECTS-Punkte aus 7 Schwerpunkten)
- 12 ECTS-Punkte im Bereich Ergänzungsmodule (2 Ergänzungsmodule aus 27)

Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 6 ECTS-Punkte. Das Modul „Soziale Kompetenz Vertiefung“ besteht aus zwei selbständigen Teilmodulen mit jeweils 3 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Arten der Prüfungsleistungen und Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote ist in der Anlage zum Besonderen Teil der PO aufgeführt.

Gemäß § 10 dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO 2015) wird die Gesamtnote durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, grundsätzlich ergänzt und kann im Bachelor-Zeugnis und/oder das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden (siehe Anlage zum Besonderen Teil der PO für den Studiengang). Im Musterstudienverlaufsplan für den zweiten Studienabschnitt sind in den ersten zwei Semestern Module im Gesamtumfang von jeweils 36 ECTS-Punkte und im dritten Semester 18 ECTS-Punkte vorgesehen. Die ersten beiden Semester sind so organisiert, dass innerhalb der Vorlesungszeit 30 ECTS-Punkte und innerhalb der vorlesungsfreien Zeit 6 ECTS-Punkte studiert werden. Im Abschlusssemester sind dann mit der Abschlussarbeit 12 ECTS-Punkte und das zweifach geblockte soziale Kompetenzmodul mit 6 ECTS-Punkte vorgesehen. Nach Erreichen von 180 ECTS-Punkten – davon 90 ECTS-Punkte aus der Anerkennung des Sparkassenbetriebswirtes und weiteren 90 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen der Hochschule Hannover – werden Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde erstellt und ausgehändigt.

Die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, wie Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird der Studiengang als Intensivstudiengang durchgeführt. Die Bewertung der Studierbarkeit des Intensivstudiengang wird durch das Gutachtergremium im fachlich-inhaltlichen Gutachten vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß § 7 des Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in § 5 der ATPO festgelegt und lautet wie folgt:

[...An Hochschulen erworbene Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits (CR) gemäß ECTS werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit der vorherige Studiengang Studieninhalte und -leistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Auflagen möglich.

Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt...]

Die Grundlage für die Anerkennung sind die Regelungen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer. Die o. g. Formulierung entspricht dem NHG. Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollte jedoch in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention geregelt sein. Für den Fall der Nichtanerkennung von Studienleistungen sollte der Grundsatz der Beweislastumkehr ohne Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgen. (§ 12 Abs. 1 MRVO)

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 5 der ATPO festgelegt und entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollte in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention geregelt sein. Für den Fall der Nichtanerkennung von Studienleistungen sollte der Grundsatz der Beweislastumkehr ohne Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgen. (§ 12 Abs. 1 MRVO)

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

nicht einschlägig

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) richtet sich an besonders förderungswürdige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Sparkassen-Finanzgruppe, die an der Sparkassenakademie ein betriebs- und bankfachliches, berufsakademisches Studium absolviert haben. Daher waren zum einen die Qualifikationsziele und zum anderen das besondere Profil und somit die Studierbarkeit des hier zur Begutachtung stehenden Bachelorstudienganges zentrale Punkte der Begutachtung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Generelle Qualifikationsziele

Der Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) richtet sich an besonders förderungswürdige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Sparkassen-Finanzgruppe, die an der Sparkassenakademie ein betriebs- und bankfachliches, berufsakademisches Studium absolviert haben. Die Studierenden dieses Studiengangs haben damit bereits (i) über die Ausbildung zur/zum Bankkaufmann/-frau sowie (ii) zusätzlich zur/zum Sparkassenbetriebswirt/-in zwei berufsqualifizierende Abschlüsse vor Studienantritt erlangt. Laut Selbstauskunft der Hochschule Hannover bildet der Abschluss eine Basis an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie von Studierenden an einer Fachhochschule mindestens am Ende des dritten Semesters in einem sechssemestrigen Studiengang üblicherweise erworben wird. Die Studierenden haben oft schon nach ihren Abschlüssen eine zwei- bis drei-jährige Berufserfahrung erlangt, in einzelnen Fällen besonders langjährige Berufserfahrung. Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger treten das Studium mit einem hohen Bildungsniveau in Bezug auf theoretische Kenntnisse und Berufserfahrung an. Die Hochschule weist darauf hin, dass der Abschluss als Sparkassenbetriebswirtin bzw. Sparkassenbetriebswirt nach niedersächsischem Recht als Nachweis hinreichender theoretischer/fachlicher Kenntnisse für die Befähigung zu einem Vorstandsamt einer Sparkasse gilt. Im Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) werden nicht nur wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifizierung vermittelt, sondern es erfolgt eine breite, branchenübergreifende wissenschaftliche Qualifizierung.

Im Zuge der Implementierung berufsspezifischer Qualifikationsanforderung [(i) durch neuere Rechtsverordnungen sowie (ii) der Fortentwicklung z.B. der Mindestanforderungen an das Risikomanagement und der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation] unterliegen Verbraucherschutz- bzw. risikosensible Tätigkeitsbereiche zunehmend umfassenden Akademisierungsanforderungen. Bestimmte Tätigkeiten z. B. in den Bereichen Revision, Compliance, des Wertpapiergeschäfts und der Versicherungen bedingen auch für kleinere Sparkassen Fortbildungen im tertiären Bildungssektor. Ein erstes Meta-Qualifikationsziel stellt daher die Akademisierung der zukünftigen niedersächsischen Sparkassen-Führungsebenen mittels des Studiengangs dar. Anhand der Studiengangsbezeichnung und des Curriculums stellt die Hochschule dar, dass im Rahmen der drei Hochschulsemerester keine vertiefte, weitere Branchenspezialisierung erfolgt, sondern als zweites Meta-Qualifikationsziel die „branchenübergreifende Wissensvermittlung in zentralen wirtschaftswissenschaftlichen Themen“ im Vordergrund steht. Management-Knowhow, Wissen um geschäftsführungsrelevante betriebliche Funktionen und soziale Kompetenz sind fester und umfassender Bestandteil des Curriculums. Die vier verpflichtenden bank- und versicherungswirtschaftlichen Module des Studiengangs sind - als Kontrapunkt zu der Sparkassenausbildung - in hohem Maße analytisch und systematisch strukturiert. Das gilt auch für das Modul „Bank- und Versicherungsmarketing“. Dies begründet die Hochschule wie folgt: Die Studierenden übernehmen nach ihrer Rückkehr in den Sparkassenbetrieb leitende Funktionen oder gehobene Sachbearbeitungsaufgaben. Die Erfahrungen aus dem Diplomstudiengang einbeziehend wechselten auch einzelne Absolventinnen und Absolventen zu der Norddeutschen Landesbank, zu Geschäftsbanken und zu größeren Sparkassen oder in den Sparkassenverband.

Strukturelle Qualifikationsziele

Die Module des Studiengangs basieren auf dem DQR-Kompetenzvermittlungsniveau 6. So werden schwerpunktmäßig Kompetenzen vermittelt, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Studierende erwerben eine Fachkompetenz, in dem sie über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Sie erwerben Kenntnisse um die Weiterentwicklung ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes und einschlägigen Wissens an den Schnittstellen zu anderen Bereichen zu erweitern.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden besondere methodische Fähigkeiten. Sie verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in ihrem beruflichen

Tätigkeitsfeld sowie weiteren Lernbereichen. Sie können neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.

Im Zuge der vermittelten Sozialkompetenz können Studierende in Projektgruppen verantwortlich arbeiten oder selber Gruppen verantwortlich leiten. Sie können die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen vermögen sie gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Großer Wert liegt in der Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen des sozialen Kompetenzmoduls aber auch innerhalb der bank- und versicherungswirtschaftlichen Module werden Themen wie Gerechtigkeit und gesellschaftliche Verantwortung aus der Perspektive politischer und höchstrichterlicher Entscheidungen gemeinsam kritisch reflektiert. Ökologische, soziale, kulturelle und ethische Themen haben seit mehreren Semestern im Bank- und Versicherungsmarketing, im Investmentbanking und im Externen Rating einen festen Platz erhalten. Als Ergänzungsmodule stehen darüber hinaus „Leadership Across Cultures“, „Business Ethics“, „Intercultural Management Training“, „Entrepreneurship in a Global Context“ sowie Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit zur Verfügung. Sofern Studierende freiwillig über das erforderliche Curriculum hinaus Module belegen, werden diese auf Antrag in einem Beiblatt zum Zeugnis, aber ohne Berücksichtigung für die Zeugnisnote, ausgewiesen. Zum ersten Mal lernen Sparkassenstudierende auch in interdisziplinär zusammengesetzten Teams, z.B. mit Studierenden der angewandten Mathematik oder mit Wirtschaftsingenieuren; natürlich auch mit grundständigen Betriebswirtschaftslehrestudierenden. Teilweise besuchen auch Gaststudierende als Incomings diese Seminare. Am Ende des Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen die Selbständigkeit erlangt, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse selber zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten. Mit dieser Erwartungshaltung ist die Bachelorarbeit als letzte Prüfungsleistung definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an eine spezifische und kleine Zielgruppe (Studierende mit einem Abschluss der Sparkassenakademie). Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden aufgrund der vorliegenden Abschlüsse und der Berufserfahrung bereits über erhebliche Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzen werden im Studiengang gezielt aufgegriffen sowie weitergeführt und beispielsweise um methodische Fähigkeiten und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erweitert. Gerade auch im Gespräch mit aktuellen und ehemaligen Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs für Interessierte sowie Studierende transparent dargestellt sind. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs konnten in den Gesprächen deutlich machen, dass sie sich mit Hilfe der erworbenen Kompetenzen beruflich im Sparkassensektor weiterentwickelt haben,

sogar in neue Berufsfelder einsteigen konnten oder auch einen betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang aufnehmen konnten.

Die Gutachtergruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit insbesondere in den Bereichen der Bank- und Versicherungswirtschaft aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung angemessen Rechnung tragen. Die formulierten Qualifikationsziele und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Das angestrebte Abschlussniveau kann mit der weiterhin bestehenden studienbegleitenden Berufstätigkeit nur durch ein vergleichsweise intensives Arbeitspensum der Studierenden erreicht werden. Die kurzen Kommunikationswege zwischen den Verantwortlichen des Studiengangs und der sehr kleinen Studierendengruppe ermöglichen es, entstehenden Beratungsbedarf und spezifische Situationen sehr schnell aufzugreifen und mit der bestehenden Flexibilität beispielsweise bei Präsenzterminen im Modulangebot und bei Prüfungsterminen immer zum Interesse der Studierenden zu lösen. Die Studierenden genießen eine außergewöhnlich gute Betreuung von Seiten der Hochschule, so dass auch aus dieser Perspektive der intensive Charakter des Studiums berücksichtigt wird. Das Gutachtergremium konnte sich darüber hinaus davon überzeugen, dass die Studiengangsleitung sowie das Dozententeam großes Engagement zeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Sparkassenstudierende verfügen bereits zu Studienbeginn über umfassende bankwirtschaftliche und begrenzte versicherungswirtschaftliche Kenntnisse. Diesbezügliche branchenbezogene Module sind auf eine wissenschaftlich basierte, zügige Erweiterung mit signifikant neuen Inhalten (z.B. internationales Allfinanzgeschäft, Public Sector Finance, Risikomanagement, Investmentbankingprodukte, Financial Engineering Bank/Versicherung, Scoring und Rating) ausgerichtet. Der umfassende Bereich der Wahlpflichtmodule ermöglicht zugleich vielfältige weitere Spezialisierungen.

Das an der Hochschule für das vierte bis sechste Semester vorgesehene Modulkonzept ist wie folgt strukturiert:

- Vier Pflichtmodule aus dem Schwerpunktbereich Banken und Versicherungen (24 ECTS-Punkte).
- Zwei weitere Wahlschwerpunkte aus sieben Möglichkeiten (24 ECTS-Punkte).
- Zwei Ergänzungsmodule (als Wahlpflichtmodule) aus einer Auswahl von 27 Modulen (12 ECTS-Punkte).
- Bachelor-Seminar und Bachelor-Arbeit (18 ECTS-Punkte).
- Soziale Kompetenz Vertiefung (6 ECTS-Punkte).
- Projekt mit Bezug zu einer Aufgabenstellung aus der Praxis (6 ECTS-Punkte).

Aufgrund der seminaristischen Lehrformate in meist kleineren Gruppen werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr und Lernprozessen einbezogen. Der hohe Anteil an Wahlmöglichkeiten sowie die meist freie Prüfungsthemenwahl in den Pflichtmodulen eröffnen vielfältige Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs ist darauf ausgerichtet, Studierenden der Sparkassenakademie in den an der Hochschule zu absolvierenden Semestern vier, fünf und sechs einen zunehmenden Kompetenzerwerb in neuen Inhalten des Bank- und Versicherungswesens, in Finanzmathematik und Finanzstatistik sowie im wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen. Das Curriculum ist dafür nach Einschätzung des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der besonderen Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sachgerecht und zielführend aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig aufeinander bezogen. Sowohl im Hinblick auf die Qualifikationsziele als auch auf die vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen ist der zu verleihende akademische Grad und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Art“ angemessen.

Der Studiengang sieht neben den Pflichtmodulen auch sichtbare Wahlbereiche vor. Da die Module des hier zu begutachtenden Studiengangs in den Studiengang der „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.) integriert sind, steht den Studierenden ein breites Spektrum an Wahlmöglichkeiten offen, die in sogenannten Wahlschwerpunkten und als Ergänzungsmodul eingebracht werden können. Die eigenständige Gestaltung des Studiums wird mit der intensiven Betreuung beratend begleitet. Die Studierenden verfügen bereits über Berufserfahrung und sind auch studienbegleitend berufstätig, so dass größere Praxisphasen aus Sicht der Studierenden im Studium nicht benötigt werden. Mit dem im Curriculum vorgesehenen Projekt mit Bezug zu einer Aufgabenstellung aus der Praxis und der oft, aber nicht zwingend mit Praxisbezug erstellten Bachelorarbeit sind aber auch im Curriculum Praxisphasen sichtbar verankert.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums werden im Studiengang vielfältige Lehr- und Lernformen genutzt. Die kleinen Gruppengrößen erlauben nicht nur Vorlesungen, sondern seminaristische Module, in denen beispielsweise Hausarbeiten und Referate die Prüfungsleistung darstellen. Da die Studierenden aufgrund ihrer vorhandenen Kompetenzen viele anwendungsbezogene Themen beherrschen, aber einen gewissen Nachholbedarf in Forschungsmethoden sowie im wissenschaftlichen Diskurs haben, ist insbesondere das seminaristische Arbeiten für sie von Vorteil. Das Bachelorseminar, das aus Sicht des Gutachtergremiums nicht zu spät im Studium belegt werden sollte, ist dabei besonders geeignet, um die Studierenden an das wissenschaftliche Arbeiten und das Erstellen wissenschaftlicher Texte heranzuführen.

Da der Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) in einer Kooperation mit dem Verband grundsätzlich Studierende aufnimmt und das Studium für diese konzipiert, ist die Abstimmung zwischen der Sparkassenakademie Niedersachsen bzw. deren Träger, dem Sparkassenverband Niedersachsen bedeutsam. Die Abstimmung des Curriculums und der jeweiligen Prüfungsleistungen ist deshalb eine zentrale Voraussetzung für die Gesamtqualifikation, die in der Kombination von vorherigem Bildungsweg und Studium „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) erzielt wird.

Der lebendige Dialog zwischen Sparkassenverband und dem Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) wurde ebenso mehrfach in den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung deutlich. Ergänzend zum Dialog und zur Übernahme gegenseitiger Lehraufträge ist speziell zu beachten, dass die Hochschule das Curriculum des Sparkassen-Betriebswirtes kennt und überprüft: Dieses gewährleistet sowohl die Eingangsvoraussetzung für das Studium als auch die Passgenauigkeit der beiden Studienabschnitte. Im Nachgang der Gespräche wurde hierzu noch eine aktualisierte Übersicht vorgelegt, die die Inhalte und Qualifikationen des Sparkassen-Bankbetriebswirtes enthält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Auf Ebene der Hochschule („International Office“) und der Fakultät („Team International Programmes“) stehen umfassende Unterstützungsangebote für einen internationalen Austausch zur Verfügung. Über Learning Agreements können Auslandsaufenthalte an Partnerhochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht werden. Aufgrund der studienbegleitenden Berufstätigkeit werden diese Angebote aber so gut wie nicht von Sparkassenstudierenden nachgefragt. Auch lange Bewerbungs- und Vorbereitungszeiten sind vor dem Hintergrund der kurzen Studiendauer schwierig. Auslandsinteressierte Sparkassenstudierende nutzen daher ersatzweise die Möglichkeit, im Sinne der „Internatio-

nalization at Home“ die von Incomings rege frequentierten, englischsprachigen Module des Schwerpunktes International Managements zu belegen. In größeren Abständen wird die Modulform des Projekts auch für Summerschools genutzt, und gestattet dann zumindest einen zweiwöchigen Auslandsaufenthalt, z.B. in den Niederlanden, Finnland oder der Türkei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der speziellen Strukturiertheit des Intensivstudiengangs, der Berufstätigkeit der Studierenden in ihren Entsende-Sparkassen und der Kürze des Programms an der Hochschule Hannover ist ein Auslandsaufenthalt regulär nicht vorgesehen bzw. nicht möglich auch wegen der langen Vorlaufzeit für ein Auslandsemester. Für das Gutachtergremium ist es nachvollziehbar, dass es kaum möglich ist im Verlauf des Studiengangs ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen ausländischen Hochschulen freizuhalten.

Die Studiengangsleitung konnte anhand vielfältiger Alumni Kontakte jedoch von Absolventinnen und Absolventen berichten, die im anschließenden Masterstudium erfolgreich z. B. im United Kingdom studierten. Auch im Gespräch mit Studierenden wurde deutlich, dass aufgrund der internationalen Thematiken im Curriculum bei einigen der Wunsch auf ein Masterstudium im Ausland geweckt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Auskunft der Hochschule ist die studiengangs anbietende Abteilung Betriebswirtschaft personell adäquat ausgestattet. Die für den Studiengang relevanten Professorinnen und Professoren werden im Personalhandbuch vorgestellt. Zusätzliche Unterstützung kommt von acht Lehrkräften für besondere Aufgaben, die eher im ersten Studienabschnitt des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.) eingesetzt werden. Eine auch im Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) engagierte Kollegin aus diesem Kreis wird im Personalhandbuch vorgestellt. Weiterer Support und bessere Verzahnung mit der betrieblichen Praxis erfolgt durch sieben externe Lehrbeauftragte, wobei die für den Studiengang relevanten auch im Personalhandbuch aufgenommen sind. Alle haupt- und nebenamtlich Lehrenden können das didaktische Weiterbildungsangebot der Hochschule/des Servicecentrums Lehre einschließlich des WindH-Programmes nutzen.

Auf Ebene der Fakultät sind fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der dekanatsangebundenen Verwaltung tätig. Auf Ebene der Abteilung Betriebswirtschaft kommen sechs weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzu, die für Studiengangsassistenzen und Prüfungsverwaltung Verantwortung

tragen. Die Abteilungen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik teilen sich ein gemeinsames IT-Team mit insgesamt vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Abteilung Betriebswirtschaft kann auf drei der ihr zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen, sowie zwei für die Fakultät tätige Damen im Team International Programmes (TIP).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zum Schluss, dass das Studiengangskonzept sowie die Verbindung von Forschung und Lehre grundsätzlich durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet sind. Die Hochschule verfügt über einen fachlich und didaktisch sehr gut qualifizierten Lehrkörper. Die Module des Studiengangs werden überwiegend von hauptamtlich Lehrenden unterrichtet, die zum großen Teil der großen Facheinheit der Betriebswirtschaftslehre angehören. An geeigneter Stelle ergänzen bzw. komplettieren Lehrbeauftragte aus der Finanzpraxis das Lehrangebot. Somit wird in dem Studienprogramm eine ausgewogene Mischung hauptamtlich Lehrender und Lehrbeauftragter erreicht. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums entsprechen die Maßnahmen zur Personalauswahl dem hochschulüblichen Standard. Die Gutachtergruppe beurteilt die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen darüber hinaus von dem sehr großen Engagement der Dozentinnen und Dozenten überzeugen. Die Studierenden finden an der Hochschule eine sehr gute personelle Ausstattung vor. Auch die weitere Betreuung und Beratung der Studierenden ist nicht nur gewährleistet, sondern erfolgt auf einem außergewöhnlich hohen und überzeugenden Niveau.

Der Studiengang verfügt somit über eine angemessene personelle Ausstattung und kann das Erreichen der Studiengangsziele gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik wirkt mit drei Abteilungen Betriebswirtschaft, Informatik und Wirtschaftsinformatik in einem für sie allein vorgehaltenen Gebäude „1H“ auf insgesamt drei Etagen. Zusätzlich steht unmittelbar neben dem Gebäude ein kleineres Modulgebäude (1G“), wovon das Erdgeschoss genutzt wird. Nur eine S-Bahn-Station entfernt kann die Abteilung auf Zusatzseminarräume einer ehemaligen Liegenschaft der Leibniz-Universität zurückgreifen. Hier werden 1,5 großzügig geschnittene Geschosse des Gebäudes „5E“ für Seminarzwecke genutzt. Ein weiteres,

ca. 600 qm großes Geschoss im Gebäude „5B“ wird zurzeit in Großprüfungsräume der Abteilung Betriebswirtschaft umgebaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zum Schluss, dass die Anforderungen an Räume aufgrund der überschaubaren Anzahl der Studierenden im Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) leicht zu erfüllen sind. Die Studierenden benötigen für studiengangindividuelle Veranstaltungen kleinere Seminarräume und nutzen im Rahmen der allgemeinen Veranstaltungen die Infrastruktur der Fakultät. Die Abteilungen Betriebswirtschaftslehre und Informatik verfügen über mehrere Labore mit etwa 100 PCs und einen Leihservice für IT-Medien. Die Bibliothek bietet einen umfassenden Zugang zu E-Books und E-Journals. Insgesamt wird die Raumkapazität und -ausstattung der Hochschule inklusive der verfügbaren Medien und möglicher Räume in der Hochschule durch das Gutachtergremium als geeignet angesehen. Der auf Fotos gestützte visuelle Eindruck hat einen guten Eindruck hinterlassen. Die im Bereich des Facility Management und der IT-tätigen Personen werden aus der gutachterlichen Sicht ebenso als ausreichend bewertet. Im Bereich IT werden die sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem durch wissenschaftliche Hilfskräfte ergänzt.

Positiv hervorzuheben ist, dass der zu begutachtende Studiengang bzw. die Fakultät durch Zuwendungen des Sparkassenverbandes finanziell unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Studierenden haben die Wahl, entweder ihr Studium zum Sparkassenbetriebswirt durch eine Einstufungsprüfung nach § 6 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (kurz „BT PO“) nachprüfen zu lassen, oder die Anerkennung nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (kurz „AT PO“) zu beantragen. Bis zur vorangegangenen Akkreditierung stellte die Einstufungsprüfung den Regelfall dar. Aufgrund der Hinweise der damaligen Gutachtergruppe stellte die Hochschule nach Rücksprache mit dem Justiziar und der Sparkassenakademie dann auf die Möglichkeit der Anerkennung um. Die Studierenden kreuzen im Rahmen ihres Zulassungsantrags an, ob die Einstufungsprüfung oder die Anerkennung beantragt wird.

Die zulässigen Prüfungsformen sind in der Anlage B2 des besonderen Teils der Prüfungsordnung zur Auswahl vorgegeben. Die Arten von Prüfungsleistungen werden in § 7 AT PO definiert. Spätestens zu Vorlesungsbeginn wird die ausgewählte Prüfungsform den Studierenden bekannt gegeben.

Sofern für die Prüfungsanmeldung Vorleistungen zu erbringen sind, müssen diese mit dem Studiendekan vorabgestimmt werden. Vorleistungen finden keinen Eingang in die Benotung. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Nach § 13 BT PO gibt es die sehr eng eingegrenzte Möglichkeit, auch in zwei nicht selbständigen Teilen zu prüfen. Die Prüfungszeiträume sind jedes Semester identisch. Prüfungstermine in diesen Zeiträumen werden den Studierenden mit Beginn der Prüfungsanmeldungsphase (vgl. § 12 BT PO) mit mindestens einem Monat Vorlauf bekannt gegeben. Prüfende werden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin benannt. Die Benotung erfolgt spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Noten sind nach § 10 AT PO definiert. Jede bzw. jeder Studierende kann ihre bzw. seine Noten über das Internet einsehen.

Der zweite Studienabschnitt, der im Falle des Studiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) seiner Gesamtstudiendauer entspricht, ist auf höchstens sechs Fachsemester begrenzt. Der diesbezügliche § 10 BT PO lässt neun Fachsemester zu, aber hiervon ist die Fachsemestereinstufung der Studienanfänger abzuziehen. Härtefallbedingte Verlängerungen sind möglich, andernfalls gilt der Studiengang als nicht bestanden. Härtefallgründe sind studentische Gremientätigkeiten, Krankheiten, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen. Noch nie wurde ein Härtefallantrag gestellt. Noch nie scheiterte ein Sparkassenstudierender an der Höchstdauerbegrenzung. Jede Prüfung (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) darf nach § 20 BT PO zweimal wiederholt werden. Wiederholungen müssen innerhalb von 13 Monate erfolgen. Im zweiten Studienabschnitt sind maximal drei Zweitwiederholungen zulässig, andernfalls gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Die Bachelorarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums zum Sparkassenbetriebswirt erworben wurden, ist im allgemeinen und im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Das Verfahren (Einstufungsprüfung oder Antrag auf Anerkennung) ist im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung weiterentwickelt worden. Das Gutachtergremium regt an, die Verfahrensweise auch im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der verschiedenen möglichen Zugänge zum Studium laufend zu überprüfen. Als insbesondere relevant erachtet das Gutachtergremium, die vorgelegte Kompetenzmatrix für die anzurechnenden Kompetenzen im Umfang von 90 ECTS-Punkten immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Prüfungsformate sind in der Modulbeschreibung noch sehr allgemein dargestellt, werden in Form und Umfang den Studierenden dann aber rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Moduls spezifiziert und bekannt gegeben. Dies bewertet das Gutachtergremium als angemessen. Die Prüfungsbelastung bewertet das Gutachtergremium als ausgewogen. Die besonderen Anforderungen aufgrund des intensiven Pensums der Studierenden werden, beispielsweise bei der Fixierung von Prüfungsterminen, geeignet berücksichtigt. Das Gutachtergremium konnte sich auch in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Studierenden mit dem Prüfungssystem und seiner Ausgestaltung

zufrieden sind. Die Prüfungen bewertet das Gutachtergremium als modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Regeln zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. In etlichen Modulen werden Referate und Hausarbeiten als Prüfungsform genutzt. Die Studierenden bestätigten, dass sie diese Prüfungsform als sehr wertvoll empfinden, da sie über das Erstellen der Hausarbeiten und auch mit Hilfe des Bachelorseminars das wissenschaftliche Arbeiten und eigenständige Erstellen wissenschaftlicher Texte erlernen. Dies bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv.

Nachteilsausgleich ist unter dem § 9 im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung angemessen geregelt.

Schließlich stellt das Gutachtergremium fest, dass durch die vorhandenen zahlreichen Instrumente zur Qualitätssicherung auch die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Das Prüfungssystem wird somit für die Zielerreichung des Bachelorstudiengangs insgesamt adäquat konzipiert bewertet. Auch die Studierenden im Gespräch bestätigen, dass der Studiengang insgesamt als studierbar zu bewerten ist, was insbesondere durch die Prüfungs- und Semesterplanung unterstützt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Musterstudienverlaufsplan für den zweiten Studienabschnitt sind in den ersten zwei Semestern Module im Gesamtumfang von jeweils 36 ECTS-Punkte und im dritten Semester 18 ECTS-Punkte vorgesehen. Die ersten beiden Semester sind so organisiert, dass innerhalb der Vorlesungszeit 30 ECTS-Punkte und innerhalb der vorlesungsfreien Zeit 6 ECTS-Punkte studiert werden. Im Abschlusssemester sind dann mit der Abschlussarbeit 12 ECTS-Punkte und das zweifach geblockte soziale Kompetenzmodul mit 6 ECTS-Punkte vorgesehen. Nach Erreichen von 180 ECTS-Punkten – davon 90 ECTS-Punkte aus der Anrechnung des Sparkassenbetriebswirtes und weiteren 90 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen der Hochschule Hannover – werden Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde erstellt und ausgehändigt.

Faktisch werden zwei Module des letzten Hochschulsemesters in die vorlesungsfreien Zeiten vorgezogen, so dass sich die Studienenden auf die Abschlussarbeit (und ein verbleibendes, geblocktes Bachelor-Seminar-Modul mit 6 ECTS-Punkte) konzentrieren zu können. Bei den vorzuziehenden

Modulen handelt es sich im Regelfall um ein Ergänzungsmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkte sowie um zwei soziale Kompetenzmodule mit jeweils 3 ECTS-Punkte. Damit können in den ersten beiden Semestern an der Hochschule Hannover jeweils 36 ECTS-Punkte studiert werden und ermöglichen es, die Abschlussarbeit des letzten Semesters vom Heimatort aus zu schreiben. Das dritte Semester fällt damit verkürzt aus.

Diese Form der Studienorganisation entspricht dem arbeitgeberseitigen Wunsch der Sparkassenakademie. Es ist jedoch alternativ auch möglich, drei Semester mit normaler Last in Höhe von je 30 ECTS-Punkten zu studieren. Die Hochschule gestaltet den Stundenplan derart, dass alle erforderlichen Module an drei Werktagen (meist montags, dienstags und mittwochs) belegt werden können. Damit haben die Sparkassenstudierenden die Gelegenheit, gem. Kooperationsvertrag mit der Arbeitgeberseite einer 20 Prozent Weiterbeschäftigung in der Sparkasse nachzugehen. So gut wie alle Module des Studiengangs werden semesterweise angeboten. Nur Finanz- und Versicherungsmathematik, Investmentbanking und Externes Rating finden alle zwei Semester statt. In mehreren Modulen ist es möglich, die Prüfungsleistungen auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen und damit laufende Semester zu entlasten.

Die Gestaltung als Intensivstudiengang stellt eine höhere Belastung der Studierenden als üblich da. Das Auswahlverfahren (initiiert von den Personalabteilungen der Sparkassen und koordiniert und überwacht von der Sparkassenakademie) konzentriert sich daher auf leistungsstarke Studierende, die während des Studiums arbeitgeberseitig finanziell getragen werden. Während der Präsenz in Hannover steht ihnen ein Kontingent des innerstädtischen Sparkassen-Apartmenthauses mit komfortabler Ausstattung und Tiefgaragenparkplatz zur Verfügung. In der Sparkassenakademie haben sie Zugang zur dortigen Bibliothek des Sparkassenverbandes – eine Ergänzung zum gleichfalls guten Angebot der Hochschulbibliothek.

Die Studierbarkeit ist während der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb ist aufgrund einer Mehrsemesterplanung über stets vier Semester im Voraus planbar. Stundenpläne werden rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht. Auch nicht bestandene Prüfungen werden rechtzeitig vor Beginn des folgenden Semesters bekannt gegeben, so dass eine Berücksichtigung im Rahmen der persönlichen studentischen Stundenplanung gewährleistet ist. Auch jede Lehrperson ist im Krankheitsfall vertretbar. Die Lehrveranstaltungen sind im Pflichtbereich in „Slots“ geplant und damit überschneidungsfrei. Wahlpflichtveranstaltungen sind nicht immer überschneidungsfrei, können aber entweder jederzeit durch andere Wahlpflichtveranstaltungen substituiert werden oder in einem Folgesemester überschneidungsfrei nachgeholt werden. Prüfungen sind überschneidungsfrei. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Es erfolgt gemäß der Ordnung zu internen Lehrevaluation vom 01.03.2006 eine regelmäßige Evaluation der Lehre, so dass der durchschnittliche Arbeitsaufwand auf Angemessenheit überprüft wird. Die Evaluation erfolgt im Rahmen des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.), da die Gruppe der

Sparkassenstudierenden für sich genommen zu klein ausfällt und in das Lehrangebot der Betriebswirtschaftslehre vollumfänglich integriert ist.

Der Prüfungszeitraum umfasst eine Dauer von vier Wochen. Im „worst-case“ würden in dieser Zeit fünf Prüfungen durchgeführt werden. Die maximale Dauer einer Prüfung in Gestalt einer Klausur beträgt 90 Minuten.

Im Regelfall schließt ein Modul mit einer Prüfung an einem Termin ab. Ein Modul ist auf 6 ECTS-Punkte dimensioniert. Lediglich das Modul BBI 512 „Soziale Kompetenz-Vertiefung“ besteht aus zwei selbständig benoteten Teilmodulen zu je 3 ECTS-Punkte, da die zwei zugehörigen Lehrinhalte sich inhaltlich voneinander abgrenzen, sowie zu unterschiedlichen Terminen von unterschiedlichen Lehrenden und Prüfenden angeboten werden. Nach § 13 BT PO kann eine Prüfungsleistung ausnahmsweise unter strengen Rahmenbedingungen in zwei nicht selbständige Teilleistungen aufgeteilt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die intendierte Gesamtprüfungsbelastung eingehalten wird, und dass es sich dann um die Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stellt der Studiengang durch einen durchdachten Studienverlaufsplan, der in der Regel an drei Arbeitstagen absolviert wird, und hoher Erfahrungswerte der Studiengangsleitung die Studierbarkeit in Regelstudienzeit sicher. Des Weiteren ist durch das Vor-Auswahlverfahren, welches von den entsendenden Sparkassen durchgeführt wird, sichergestellt, dass nur besonders leistungswillige und leistungsfähige Studierenden zugelassen werden. Auch dadurch wird dem Charakter als Intensivstudiengang besonders Rechnung getragen. Die Studiengangsleitung bietet die Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei an, der Arbeitsaufwand ist angemessen, nachvollziehbar begründet und wird regelmäßig durch Evaluationen des Workloads überprüft.

Insbesondere durch das Vorziehen von Blockmodulen zur sozialen Kompetenz d.h. durch Absolvierung in den Semesterferien, wird eine effektive Entlastung der Studierenden im letzten Semester ermöglicht und die Fokussierung auf die Abschlussarbeit bleibt auch bei Berufstätigkeit sehr gut möglich. Während der Begehung wurde deutlich, dass es sich bei dem Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) um einen aufgrund des hohen Engagements der Studiengangsleitung und der Eingespieltheit des Konzepts problemlos zu absolvierenden Studiengang handelt, der das spezielle Klientel berufstätiger im Sparkassen-Universum sozialisierter leistungsbereiter Studierender optimal abholt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium im Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) ist berufsbegleitend und intensiv. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zugleich Studierende an der Hochschule Hannover und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Sparkasseninstituten. Während der Vorlesungs- und Klausurzeit verbringen sie im Durchschnitt etwa drei Tage pro Woche an der Hochschule und zwei Tage im Institut. Dies ist im Einzelfall mit längeren Reisen zwischen den Standorten verbunden sowie der Organisation der Unterbringung. Innerhalb eines engen Zeitrahmens absolvieren die Studierenden in den beiden ersten Semestern (des zweiten Studienteils) jeweils 35 ECTS-Punkte mit einem entsprechend hohen Workload an Präsenz- und Selbststudium und im dritten Semester 18 ECTS-Punkte.

Aufgrund der folgenden besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) kann der Studiengang nach Ansicht der Hochschule als Intensivstudiengang durchgeführt werden:

- Vorgeschaltetes, leistungsfähigkeitssicherndes Auswahlverfahren der entsendenden Sparkassen und des Sparkassenverbandes.
- Zusätzlicher Zugang zum Bibliotheksbestand des Sparkassenverbandes, ergänzend zum Bibliotheksbestand der Hochschule Hannover.
- Finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die entsendenden Arbeitgeber.
- Reserviertes Appartement-Kontingent des Sparkassenverbandes (mit Verpflegungsmöglichkeit, Zimmerreinigung und Tiefgaragenparkplatz).
- Einfache und verlässliche Studienplanung infolge einer über vier Semester in die Zukunft reichenden Mehrsemesterplanung. Die Stundenplanung wird etwa drei Monate vor Semesterbeginn online bereitgestellt. Die Prüfungsplanung zum Semesterende wird bereits zu Vorlesungsbeginn veröffentlicht.
- Zeitliche Studienorganisation mit Seminaren an nur drei Werktagen je Semesterwoche.
- Innerhalb des Studienverlaufs können die Module sehr flexibel gereiht werden. Eine um vier Semester vorlaufende Mehrsemesterplanung bei recht stabilen Modul-Zeit-Slots ermöglicht eine sichere Vorabplanung des gesamten Studiums gleich zu Studienbeginn.
- Seminaristisches Studium in meist kleinen Gruppen führt zu einem optimalen Lernumfeld.
- Die Module des Schwerpunkts Banken und Versicherungen werden zusätzlich durch umfassendes Blended-Learning-Material unterstützt.
- Relativ gutes Angebot an Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen in den Fakultätsräumen am Campus Bismarckstraße und Campus Linden, dazu in der Mensa, der Bibliothek und dem

Studierendenzentrum. Sparkassenstudierende können darüber hinaus meist auch die Arbeits- und Gruppenräume ihrer Sparkassen nutzen, auch die Vorstandstagungsräume.

- Persönliche Betreuung zu Studienbeginn zwecks Unterstützung bei der Stundenplanung durch die Studiengangsassistenz der Abteilung.
- Persönliche Betreuung der Kleinstgruppe durch eine eigene Studiengangsleitung während des gesamten Studiums.
- Flexible Prüfungsorganisation mit mehreren nicht termingebundenen Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Banken und Versicherungen, wodurch der an sich nur vierwöchige Prüfungszeitraum je Semester entlastet wird.
- Terminierte Prüfungen werden verlässlich durchgeführt.
- Die Bibliothek der Hochschule Hannover ist mit einer gut bestückten Abteilung für Bank- und Versicherungswirtschaft ausgestattet. Darüber hinaus stellt die Sparkassenakademie auch ihre eigene Bibliothek zur Verfügung. Weiterer Literaturbedarf kann durch die Universitätsbibliothek gedeckt werden.
- Lehre und Prüfung in der Sparkassenakademie und der Hochschule sind eng aufeinander abgestimmt und werden seit 2001 kontinuierlich im gegenseitigen Austausch reflektiert.
- Es besteht keine Notwendigkeit, die maximale Studienanfängerplatzzahl voll auszulasten. Qualität geht vor Quantität.
- Die Hochschule Hannover erhält keine an Studierendenzahlen gebundenen Zahlungen, sondern ein Fixum seitens des Sparkassenverbandes.

Darüber hinaus sind viele der Studienanfängerinnen und -anfänger bereits sehr gut in der Praxis ausgebildet. Sie arbeiten in qualifizierten Positionen des Firmenkundengeschäfts, des Immobiliengeschäfts, in oder Organisations-, Revisions- oder Personalabteilung. Im derzeitigen zweiten Semester studiert z.B. ein examinierter Verbandsprüfer, entsendet durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes. Damit sind die Anfangenden mit deutlich mehr Kompetenzen ausgestattet und für das Studium besser gerüstet als beispielsweise die an denselben Seminaren teilnehmenden Studierenden des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.), des Studiengangs „Angewandte Mathematik“ (B.Sc.) oder des „Wirtschaftsingenieurwesens“ (B.Eng.), die häufig noch mit der ersten Praxisphase ringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des berufsbegleitenden Intensivstudiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) wird nach Bewertung des Gutachtergremiums durch die Beachtung mehrerer Rahmenbedingungen ermöglicht. Die von der Sparkassenorganisation vorgenommene Auswahl der Studierenden fördert besonders begabte und motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese besitzen aufgrund ihres Bildungswegs und ihrer Erfahrungen im Berufsleben bereits eine höhere Reife und ein höheres Or-

organisationsvermögen. Die von den Instituten ermöglichte zeitliche und thematische Flexibilität unterstützt weiter die Umsetzbarkeit des Studiums. Zugleich bietet die Hochschule durch eine individuelle Planung des Semesters, differenzierte Prüfungsformen und eine umfassende Betreuung die adäquaten Rahmenbedingungen, das Studium in der Regelstudienzeit absolvieren zu können. Diese Einschätzung wird auch durch Gespräche mit den Studierenden gestützt. Die Gewährleistung der aufgezeigten Voraussetzungen stellt zugleich eine wesentliche Bedingung für die Machbarkeit des Studiums dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstauskunft der Hochschule wurde das Curriculum des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.), welches zugleich das des Studiengangs „Bank- und Versicherungslehre“ (B.A.) beinhaltet, zuletzt im Jahr 2018 fachlich und wissenschaftlich anforderungsgerecht weiterentwickelt. Beispielsweise wurden die Module „Investmentbanking“ und „Externes Rating“ neu eingefügt. Der Bereich der Ergänzungsmodule wurde überarbeitet, sowie die wahlweise studierbaren Funktionsschwerpunkte, insbesondere Supply Chain Management und Marketing und Marktforschung, neu inhaltlich strukturiert. Die zwei Pflichtmodule „Grundlagen der Unternehmensführung“ und „Wirtschaftspolitik“ wurden herausgenommen und stehen modifiziert als Ergänzungsmodule zur Verfügung. Gleichzeitig wurden nach intensiven Abstimmungen innerhalb des Lehrkörpers die digitalen Lehrinhalte aller Module gestärkt. Im Bereich Banken und Versicherungen führte das zu neuen Wochenthemen, wie z.B. neue Formen des Risikomanagements, Makler 4.0, digitale Zahlungsmittel, neue digitale Geschäftsmodelle, VAIT und BAIT.

In dem Selbstbericht führt die Hochschule auf, dass die letzten Monate von Diskussionen des Lehrkörpers zu Nachhaltigkeitsthematiken geprägt waren. Diese werden vielfach bereits mit bearbeitet, im Bereich Banken und Versicherungen beispielsweise im Kontext des Nachhaltigkeitsratings und sozialer, ökologischer, ethischer oder religiöser Anlagekonzepte. Hier erfolgte z.B. ein Austausch mit imug-Rating, einer engen Partnerin von Vigeo Eiris aus dem Moody's-Verbund. Der große Ausbau der Nachhaltigkeitsthematik konzentriert sich auf die Konzeption eines neuen, eigenständigen Bachelorstudiengangs, der sich zurzeit in ministerieller Abstimmung befindet. Die Diskussion um einen Ausbau des steuerlichen Lehrangebots wurde begonnen. Der Aufbau eines neuen Schwerpunktes steht zur Diskussion, er ist jedoch noch nicht zur Beschlussreife gekommen. Die bank- und versicherungsfachlichen Inhalte des Studiengangs berücksichtigen die aktuellen Anforderungen des

akademischen Arbeitsmarktes. Im Bankbereich besteht eine enge Vernetzung mit der Sparkassen-Finanzgruppe, der NordLB, der NBank und der Wüstenrot Bausparkasse. Im Versicherungsbereich bestehen Kooperationen mit der Allianz, Alten Leipziger, Basler Versicherung, Ergo Versicherung, Helvetia Versicherung, HDI/Hannover Rück, Mecklenburgischen Versicherung, VHV-Versicherung, Württembergischen Versicherung und Zurich Versicherung.

Methodisch-didaktische Ansätze der Lehre im Studiengang werden durch das Angebot des hochschuleigenen Servicecentrums Lehre kontinuierlich an die didaktische Weiterentwicklung angepasst. Zuletzt fokussiert sie sich auf didaktische Erfordernisse einer digitalen Lehre. Das Servicecentrum Lehre versteht sich als Dienstleister für die Lehrenden der Hochschule Hannover auf der einen und für die Studierenden der Hochschule Hannover auf der anderen Seite. Den Lehrenden bieten die Mitarbeitenden des Servicecentrums Lehre ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen im Bereich der medien- und fachdidaktischen Qualifikation, der technischen Bereitstellung von Moodle sowie des grundsätzlichen Supports bei der Aufrechterhaltung der hohen Qualität der Lehre an der Hochschule. Studierende der Hochschule Hannover können sich aus den vielfältigen Sprachangeboten des Servicecentrums Lehre sowie des Tutorienprogramms das herausuchen, was zu ihnen passt, was sie interessiert und was ihnen sowohl während ihres Studiums als auch im späteren Berufsleben behilflich ist. Die Angebote des Servicecentrums Lehre zur hochschul- und mediendidaktischen Qualifizierung mit ihren Kurz- und Tagesworkshops sowie dem Zertifikatsprogramm WindH richten sich an die Lehrenden der Hochschule Hannover und unterstützen sie u.a. dabei, die eigene Lehrpraxis weiterzuentwickeln. Dies wird ergänzt durch ein vielfältiges Angebot für Studierende an fachlichen Schreibkompetenzen und bedarfsorientierten Sprachseminaren.

Die Sparkassenakademie Niedersachsen und der Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) arbeiten seit 2001 in unveränderter Besetzung eng in der Abstimmung von Lehre und Prüfungswesen für beide Institutionen zusammen. Jedes Semester erfolgt ein studienanfängerbezogener Austausch, teils mehrfach, statt. Der Kooperationsverantwortliche der Sparkassenakademie nimmt jedes Semester einen Lehrauftrag für das Bank- und Versicherungsprojekt an der Hochschule wahr, so dass ein enger Kontakt zu Hochschule und den entsendeten Studierenden aufrecht gehalten wird. Die Studiengangsleitung des Studiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) nimmt in größerem Abstand Lehraufträge für angehende Sparkassenbetriebswirte an der Sparkassenakademie wahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung der fachlich-wissenschaftlichen Gestaltung des Studiengangs „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) orientiert sich an den Zielen des Studiums an der Hochschule Hannover. Angestrebt ist hier eine „wissenschaftsbezogene Berufsqualifizierung“. Die Ausrichtung an fachlich relevanten „berufsqualifizierenden“ Themen ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch den permanenten Diskurs der Hochschule und Fakultät über Entwicklungen in den Fachgebieten sowie

die Einbeziehung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit als übergeordneten Trends erkennbar. Dies wurde auch in den Gesprächen mit den Lehrenden in der Fakultät deutlich. Speziell mit Blick auf den hier zu begutachtenden Studiengang unterstützen die parallele berufliche Tätigkeit der Studierenden sowie der Dialog mit dem Sparkassenverband die Aktualität, den Praxisbezug und die Zukunftsgerichtetheit der Inhalte. Es bestehen weitere Abstimmungen mit dem Bereich der Versicherungswirtschaft und mit Ratinggesellschaften. Entsprechende fachliche Entfaltungsmöglichkeiten ergeben sich auch daraus, dass die Studierenden innerhalb eines breiten Spektrums von Wahlpflicht- und Ergänzungsmodulen wählen können. Die Ermöglichung der Wahlmodule trotz der kurzen Studiendauer bewertet das Gutachtergruppe als sehr positiv.

Die Ausrichtung auf den wissenschaftlich-methodischen Diskurs ist bereits durch die Kürze des Studiums an der Hochschule Hannover begrenzt. Hier sollen innerhalb von zwei Semestern die Qualifikationen erworben bzw. weiterentwickelt werden, mit denen dann im dritten Semester die Bachelorarbeit geschrieben wird. Das Gutachtergremium stellt fest, dass das Curriculum nur im ersten Semester zwei spezielle Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Qualifizierung ausweist. Aus den Publikationsverzeichnissen der Lehrenden in der Fakultät konnte das Gutachtergremium nur eingeschränkt darauf schließen, inwiefern Forschungsansätze und -ergebnisse in die Lehre einfließen. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Studienprogramms speziell die wissenschafts- und forschungsbezogenen Ansätze des Fachgebiets stärker zu betonen. Eine höhere methodische Selbstständigkeit schafft zugleich ein Gegengewicht zu der ansonsten gegebenen hohen Verschulung im Studium.

Die Beurteilung der didaktischen Ansätze im Studium ist nach Ansicht des Gutachtergremiums positiv. Diese stützt sich zunächst auf die individuelle Ansprache und Entwicklung der Studierenden, wie dies aufgrund der geringen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht wird. Neben Variationen bei der Darbietung und Prüfung der Inhalte inklusive der Nutzung von Online-Elementen bietet die Organisation der Hochschule mit den Servicezentren Beratung und Lehre und dem Evaluationssystem einen adäquaten Rahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die wissenschafts- und forschungsbezogenen Ansätze des Fachgebiets sollten stärker im Studiengang betont werden.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Laut ihrer Selbstauskunft verfügt die Hochschule über ein Qualitätsmanagementprogramm, das im Weiteren dargelegt wird. Die Qualitätsentwicklung der Hochschule Hannover basiert auf dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus nach Deming. Qualitätssicherung und -entwicklung tragen zur fortlaufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Curricula sowie zur Sicherung des Studienerfolgs bei. In ihrem Leitbild benennt die Hochschule Hannover Studium und Lehre betreffende Ziele, die als handlungsweisende Maxime verstanden werden.

Die Hochschule nutzt verschiedene Instrumente zur Qualitätsmessung von Lehre und Studium. Damit schafft sie adäquate Kommunikationsanlässe zum zirkulären Austausch über die hochschulweite Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium.

Die Daten werden grundsätzlich auf Ebene der Lehreinheiten erhoben, da hier der Einsatz der Personalressourcen und der Studienerfolg unmittelbar verknüpfbar sind. Für die Qualitätsentwicklung des Studienangebots ist die Erhebung von studiengangsbezogenen Daten erforderlich.

Es wird unterschieden zwischen Prozessdaten und Umfragedaten. Prozess- und Umfragedaten werden jährlich als Datenbericht in standardisierter Weise für alle Lehreinheiten erhoben, zusammengefasst und als Anlage zum Lehrbericht den Studiendekaninnen und -dekanen zur Verfügung gestellt. Der Lehrbericht bildet die Basis für Qualitätsentwicklungsgespräche mit den Fakultäten.

Prozessdaten sind anonymisierte Daten, die aufgrund von Bewerbung, Einschreibung und Werdegang der Studierenden erhoben werden. Nachfolgende Prozessdaten werden kontinuierlich erhoben, dem Servicezentrum Lehre stichtagsbezogen zur Verfügung gestellt und dort aggregiert. Es werden Daten zu Zulassungszahlen (SOLL), Bewerbungen und Einschreibungen (IST), Studienverläufe, Absolvent*innenzahlen und Exmatrikulationen erhoben und analysiert.

Nachfolgende Befragungen und Evaluationen werden durch das Servicezentrum Lehre durchgeführt:

- Die studentische Lehrevaluation bietet Studierenden die Möglichkeit zur strukturierten Rückmeldung über Einhaltung von Standards in der Lehre und zur Bewertung der Lehrqualität.
- Die Studieneingangsbefragung vermittelt einen ersten Eindruck von den Studienanfänger*innen (vornehmlich in den Bachelorstudiengängen), insbesondere was Vorbildung und Eingangsqualifikationen betrifft, die bei der Einschreibung statistisch nicht berücksichtigt werden.
- Die Studienabschlussbefragung richtet sich sowohl an Studierende, die ihr Studium erfolgreich beenden, als auch an solche, die ihr Studium ohne Abschluss abbrechen.

- Die Alumni-Befragung erhebt den Verbleib nach Studienabschluss, die Beschäftigungssuche,
- Beschäftigungsart und -bedingungen sowie die rückblickende Bewertung des Studiums hinsichtlich seiner Vorbereitung auf einschlägige berufliche Anforderungen.

Die Dekaninnen, Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane interpretieren die in der Anlage zum Lehrbericht enthaltenen Daten ihrer Lehreinheit und leiten gegebenenfalls Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung ihre Lehreinheiten ein. Die Ergebnisse werden in einem standardisierten und für alle Lehreinheiten einheitlichen Lehrbericht festgehalten.

Auf Basis der Lehrberichte mit ihren Ergebnissen und Maßnahmen finden zweijährlich Qualitätsentwicklungsgespräche statt. Zieldefinitionen und vereinbarte Maßnahmen zu deren Erreichung werden in weiteren, folgenden Qualitätsentwicklungsgesprächen erneut aufgegriffen. Beteiligt sind neben dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Leitung des Servicezentrums Lehre. Die Anwesenheit weiterer Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Fakultät sowie des Servicezentrums Lehre orientiert sich an den von den Fakultäten identifizierten Handlungsbedarfen.

Darüber hinaus sichert die Hochschule die Qualität der Lehre durch eine zentrale Beschwerdestelle, die sogenannte Feedbackbox. Über diese können sich Studierende, vermittelt über eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, auch ggf. anonym an die Vizepräsidentin für Lehre und Studium, Soziale Öffnung und Internationales wenden. Die Anfragen werden zudem dem AStA anonymisiert zur Kenntnis weitergeleitet. Zur Klärung der Anliegen nimmt die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter mit den Verantwortlichen in Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Verwaltung und weiteren Hochschulbereichen Kontakt auf und leitet ein Klärungsverfahren ein.

Weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden in regelmäßigen Abständen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgestimmt. In der aktuell gültigen Zielvereinbarung umfasst dies bspw. Vorgaben zur hochschul- und mediendidaktischen Weiterqualifizierungen für Lehrende und Maßnahmen zur Flexibilisierung und bedarfsgerechten Gestaltung der Studienbedingungen und Studienangebote insbesondere in der Studieneingangsphase. Durch verschiedene Programme (z.B. Sprachangebot, Schreibwerkstatt, Propädeutika, Brückenkurse, Tutorien, E-Learning-Angebote und Beratungsangebote zur Lern- und Lebenssituation) soll der Übergang in die Hochschule gestaltet und Studienanfängerinnen und Studienanfänger begleitet werden.

Seit dem Jahr 2001 gibt es im Studiengang „Bank- und Versicherungswesen“ (B.A.) nur einen Studienabbrecher. Dieser brach das Studium vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung ab, da ihm von seinem Arbeitgeber eine Beförderung angeboten wurde. Die kleine Kohorte der Sparkassenstudierenden wird einem semesterweisen, engmaschigen Monitoring unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zum Schluss, dass die Hochschule Hannover über all jene notwendigen Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms mit regelmäßiger Überprüfung von Substanz und Form verfügt.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen, wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken, können aus der Sicht des Gutachtergremiums – auch bedingt durch die überschaubare Anzahl der Studierenden – als vorbildlich bezeichnet werden.

Die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen fließen – sofern sie sich im Verständnis des Kanons des Sparkassenverbandes befinden – durchaus wirksam und wohl auch zeitnah auf das Curriculum und damit auf den Studienerfolg ein.

Alle relevanten datenschutzrechtliche Belange werden zumindest der Form nach berücksichtigt.

Die Beteiligung der Studierenden - sowie Absolventinnen und Absolventen – werden an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung beteiligt.

Die Nachverfolgung des Studienerfolges wird als sehr positiv bewertet. Einen Optimierungsbedarf gibt es derzeit nicht – ggf. könnten zukünftig die Erfolge jedoch auch im Vergleich mit Erfolgen anderer, vor allem angelsächsischer, vergleichbarer Einrichtungen betrachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Hannover setzt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile für benachteiligte Personen und die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit hin und trägt zur Förderung und Integration der Frauen- und Geschlechterforschung bei. Die hochschulweiten Aktivitäten hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit haben ihre Grundlage im niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG §3 Abs.§). Innerhalb der Hochschule Hannover sind die Ordnung für Gleichstellung

und die nun 9. Fortschreibung des Gleichstellungsplans gute Steuerungsinstrumente. Die Organisationsstrukturen wurden in 2020 geändert. Die Beteiligungsrechte der Zentralen und Dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bleiben davon unberührt. Neben der ZGB mit ihrem Team und den Fakultätsvergleichsbeauftragten wurde in der Stabsstelle S1 ein Bereich Chancengleichheit eingerichtet, der neben Gleichstellung der Geschlechter auch Diversität umfasst. Die Hochschule Hannover wurde für die Jahre 2020-2023 vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft mit dem Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ zertifiziert. Der Gleichstellungsplan wird derzeit angepasst, noch liegt die neunte Fortschreibung des Gleichstellungsplans (2018- 2020) vor. Die Ordnung für Gleichstellung wurde am 26.10.2010 beschlossen.

Das Servicezentrum Beratung vereint vielfältige Beratungsangebote für Studieninteressierte, Studierende und Beschäftigte der Hochschule Hannover unter einem Dach. In den sieben Ressorts Studienberatung, Internationales, Offene Hochschule – Studieren ohne Abitur, Career Center, Beeinträchtigung im Studium, Familienservice und Gesundheitsmanagement unterstützt das Servicezentrum Beratung Studieninteressierte bei der Studienwahl, begleitet Studierende auf dem Weg zum erfolgreichen Hochschulabschluss sowie in die globalisierte und digitalisierte Arbeitswelt und schafft Angebote für Beschäftigte zur Work-Life-Balance sowie zur Erweiterung ihrer internationalen Kompetenzen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung erhalten im Ressort Beeinträchtigung und Studium im Servicezentrum Beratung individuelle Unterstützung z.B. bei der Antragstellung im Härtefall für die Zulassung zum Studium, Beratung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungsangelegenheiten sowie bei der Anschaffung und dem Verleih von Hilfsmitteln. Am Campus Linden Süd steht für diese Aufgabe eine Sozialarbeiterin bereit. Der Studiengangsleiter des Studiengangs Bank- und Versicherungswesen ist als Inklusionspädagoge zu gleich vom Präsidium bestellter Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gemäß niedersächsischem Hochschulgesetz und Grundordnung. Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 7 Abs. 18 der AT PO geregelt und wird durch eine hochschuleigene Richtlinie konkretisiert. Der Senat hat eine dauerhafte Arbeitsgemeinschaft zur barrierefreien Hochschule eingerichtet. Alle Räumlichkeiten der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – sind barrierefrei und in Blindenschrift gekennzeichnet. Rollstuhlfahrende Studierende werden am Campus Linden Süd durch Automatikturen unterstützt; im Außenbereich ist ein Blindenleitsystem in die Gehwege eingelassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Bewertung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule Hannover über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die gesetzlich geforderten Kriterien zur Geschlechtergerechtigkeit werden durch die Gutachtergruppe als erfüllt bewertet. Hinsichtlich der Umsetzung auf Studiengangsebene wurde

während der Begehung deutlich, dass durch die umfassende Qualifikation im pädagogischen Bereich und das Engagement des Studiengangsleiters Themen der Gleichstellung und der Betreuung von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorbildlich verhandelt werden. Insbesondere positiv bewertet das Gutachtergremium, dass aufgrund der enorm geringen Kohortenzahlen jederzeit individuelle Lösungen zum Wohle der Studierenden gefunden werden konnten, um den Studienerfolg auch bei persönlichen Problemen zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begutachtung mittels Online-Konferenzen und Online-Präsentationen durchgeführt.

Im Anschluss an die Begutachtungsgespräche wurden die folgenden aktualisierten Unterlagen nachgereicht: Vergleichstabelle zur Überprüfung der Inhalts- und Niveaugleichwertigkeit, Diploma Supplement, Bestätigung der Vergleichbarkeit der Anerkennung und Einstufungsprüfung, Präsentation der Räumlichkeiten, Lehrplan mit Ausführungen zu den Kompetenzzielen (Sparkassenakademie Niedersachsen).

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Klaus Schäfer, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre, Universität Bayreuth
- Prof. Dr. Dieter Gramlich, Leiter Studiengang BWL-Bank, Duale Hochschule Baden-Württemberg

b) Vertreter der Berufspraxis

- Michael Spaeth, Geschäftsführer der OOO PSI Moskau und Executive Director (= Bereichsleiter PSI Software AG) Berlin

c) Vertreter der Studierenden

- Julian Schubert, Student des Masterstudiengangs, VWL mit den Schwerpunkten Financial Economics und Wirtschaftspolitik, Technische Universität Dresden

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Studienanfänger“

	Anfänger*innen	
		davon Frauen
SS 2021	4	1
WS 2020/21	1	0
SS 2020	2	0
WS 2019/20	2	0
SS 2019	1	1
WS 2018/19	0	0
SS 2018	1	0
WS 2017/18	2	2
SS 2017	3	2
WS 2016/17	1	0
SS 2016	4	2
WS 2015/16	0	0
SS 2015	7	5
WS 2014/15	3	0
SS 2014	1	0
WS 2013/14	4	1
SS 2013	2	1
WS 2012/13	2	1

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	schneller als RSZ	RSZ	RSZ + 1 Sem.	≥ RSZ + 2 Sem.	Gesamt
WS 20220/21	0	2	0	0	2
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	1	1
WS 2018/19	0	2	1	0	3
SS 2018	0	1	1	0	2
WS 2017/18	0	0	1	0	1
SS 2017	0	3	0	1	4
WS 2016/17	0	0	2	0	2
SS 2016	0	4	1	0	5
WS 2015/16	0	2	0	0	2
SS 2015	0	1	1	0	2
WS 2014/15	0	3	1	1	5
SS 2014	0	1	1	1	3
WS 2013/14	0	0	1	1	2
SS 2013	0	2	0	0	2
WS 2012/13	0	0	0	0	0

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut ≥ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4,0	Mangelhaft > 4
WS 20220/21	2	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	0	1	0	0	0
WS 2018/19	0	3	0	0	0
SS 2018	2	0	0	0	0
WS 2017/18	1	0	0	0	0
SS 2017	3	1	0	0	0
WS 2016/17	1	1	0	0	0
SS 2016	3	2	0	0	0
WS 2015/16	2	0	0	0	0
SS 2015	1	1	0	0	0
WS 2014/15	5	0	0	0	0
SS 2014	2	1	0	0	0
WS 2013/14	1	1	0	0	0
SS 2013	2	0	0	0	0
WS 2012/13	0	0	0	0	0

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	13.10.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 04.12.2008 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2015 bis 30.09.2021 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Räumlichkeiten

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)